

## Ergänzungen zur Stellungnahme zum vorgeschlagenen Modellprojekt „Erprobung einer zeitlich begrenzten Fallverantwortung und Assistenz“

---

### Fragestellung

Es wurde im Zuge der Stellungnahme des BdB zum vorgeschlagenen Modellprojekt „Erprobung einer zeitlich begrenzten Fallverantwortung und Assistenz“ vom BMJV um folgende Ergänzungen gebeten:

- In welchen Fallgestaltungen (insb. für welchen Personenkreis und in welchen denkbaren Situationen) kommt die selbst mandatierte Unterstützung in Betracht?
- In welchen Situationen soll rechtliche Betreuung bei Bedarf, d.h. bezogen auf eine bestimmte Entscheidung, punktuell erfolgen?

Bei der Bearbeitung dieser Fragen wird sich zunächst einleitend der Thematik genähert und daraufhin die dem Modell der selbstmandatierten Unterstützung zugrundeliegenden Idee der differenzierten Mandatierung spezifischer erläutert. Als weiteres wird auf drei Praxiszenarien eingegangen. Zuletzt werden die Beispiele anhand der Fragestellungen zusammenfassend bewertet.

### Einleitung

Das gegenwärtige System der hierzulande vorhandenen *selbstbeauftragten Unterstützungsformen* bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit (v.a. Vorsorgevollmachten) ist nach Meinung des BdB lückenhaft. Zu diesem Ergebnis kommt u.a. auch der Fachausschuss „Freiheits- und Schutzrechte“ im jüngst veröffentlichten Positionspapier „Das deutsche Betreuungsrecht im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention“ der Staatlichen Koordinierungsstelle nach Art. 33 UN-BRK<sup>1</sup>.

In Deutschland gibt es weder eine barrierefreie Vollmacht, vergleichbar mit den Kanadischen Vertretungsvereinbarungen (representation agreements)<sup>2</sup> noch existieren Programme zur unterstützten Entscheidung unabhängig von der gesetzlichen Vertretung – vergleichbar mit dem Angebot Persönlicher Ombud (PO) für psychiatrische Patienten in der Schwedischen Provinz Skåne<sup>3</sup>.

Selbstbeauftragte Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit ist überdies ein Thema, dass nicht nur im Außenverhältnis der Betreuung zu suchen ist (Stichwort: Betreuungsvermeidung, andere Hilfen), sondern im gleichen Zuge auch im Innenverhältnis.

---

<sup>1</sup> Vgl. Staatliche Koordinierungsstelle nach Artikel 33 UN-Behindertenrechtskonvention 2017: Das deutsche Betreuungsrecht im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 14

<sup>2</sup> Vgl. Vereinte Nationen 2007: Von Ausgrenzung zu Gleichberechtigung. Deutsche Übersetzung des Handbuchs der Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union. Herausgegeben vom Deutschen Bundestag. Seite 90

<sup>3</sup> Vgl. Weltbank und WHO 2011: Weltbericht Behinderung. Seite 138

- Das Erforderlichkeitsprinzip im *Außenverhältnis* der rechtlichen Betreuung funktioniert nicht, weil andere Hilfen in manchen Fällen nicht zur Verfügung stehen und die Unterstützung der Rechts- und Handlungsfähigkeit im Rahmen der rechtlichen Betreuung unumgänglich mit der gesetzlichen Vertretung verbunden ist.
- Aber auch das Erforderlichkeitsprinzip im *Innenverhältnis* der Betreuung – der Vorrang der Beratung und Unterstützung vor Stellvertretung oder Einwilligungsvorbehalt – kann nicht funktionieren, weil die fachlichen Grundlagen und systematischen Verfahrensweisen einer qualifizierten Unterstützung und Beratung bislang nicht institutionalisiert wurden.

## Das Modell der selbstmandatierten Unterstützung

Der BdB setzt sich für eine konsequente Weiterentwicklung des Betreuungsrechts ein und hat in diesem Rahmen das Modell der „selbstmandatierten Unterstützung“<sup>4</sup> erarbeitet – eines, das das Recht auf Selbstbestimmung der betroffenen Menschen ernster nimmt und im Sinne der unterstützten Entscheidungsfindung Einschränkungen fundamentaler Menschenrechte auf ein Mindestmaß reduzieren würde.

Das Modell der selbstmandatierten Unterstützung hat den Anspruch, das System der rechtlichen Betreuung zu erweitern. Entscheidender Unterschied zum herkömmlichen – aber damit nicht überflüssigen – System ist dabei der *Zugang*, der im Sinne des Gebots des mildereren Mittels als eine niedrigschwellige Form der Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit gesehen werden kann.

Der BdB hält das Konzept selbstmandatierten Unterstützung für einen notwendigen Schritt, dem menschenrechtlichen Paradigma in der rechtlichen Betreuung gerechter zu werden und böte dem Grunde nach den fachlichen Rahmen, um die Ziele des Modellprojektes der zeitlich begrenzten Fallverantwortung zu erreichen.

## Die Idee der differenzierten Mandatierung

Der BdB ist der Meinung, dass ein vermuteter oder festgestellter *Betreuungsbedarf* mit den Möglichkeiten der Beratung, Unterstützung und Vertretung gedeckt werden kann. Ein *Vertretungsbedarf* zur Erledigung von Angelegenheiten einer Klient/in allein ist *kein* hinreichender Grund, eine gesetzliche Vertretungsmacht zu verleihen. Die Achtung und Förderung der Selbstbestimmung erfordert zunächst die Möglichkeit einer Beauftragung durch den/die Klient/in. Die Option einer *selbstbestimmten Übertragung* von Vertretungskompetenzen beseitigt nicht den Betreuungsbedarf. Dieser erübrigt sich erst dann, wenn es keine Angelegenheiten mehr zu regeln gibt.

Der BdB geht dabei von einem *graduellen Selbstbestimmungskonzept* aus, das auch für die Erteilung einer Vollmacht zu gelten hat. Es gibt Menschen, die ohne weitere Unterstützung eine Vollmacht erteilen können. Es gibt Menschen, die im Rahmen einer qualifizierten Unterstützung fähig sind, Vertretungsleistungen zu beauftragen. Und es gibt Menschen, die auf eine gerichtlich angeordnete Vertretung angewiesen sind, weil sie auch bei intensiver Unterstützung nicht fähig sind, die existenzielle Notwendigkeit stellvertretender Entscheidungen zu erkennen.

Die betreuerische Unterstützung im Rahmen der selbstmandatierten Unterstützung umfasst, nach Maßgabe der Erforderlichkeit, Vertretungsleistungen, die (wenn möglich) privat mandatiert

<sup>4</sup> Die selbstmandatierte Unterstützung ist Teil des früher vom BdB vorgestellten organisatorischen Konzepts einer „Geeigneten Stelle“.

werden!

Solch ein punktueller, situativer oder spezifischer Vertretungsbedarf im Rahmen der (möglichst von der Person selbst) gewollten Unterstützung kann nach Meinung des BdB auf der Grundlage von Vollmachten und Vertretungsvereinbarungen bedient werden.

Ideengeber für eine praktische Umsetzung könnten dabei die Erfahrungen aus Kanada (Britisch Kolumbien) sein. Dort wird im Rahmen des „Representation Agreement“ ein Vorsorgevollmachtssystem umgesetzt, welches u.a. die Verpflichtung vorsieht, sich an die Wünsche und Vorgaben der vollmachtgebenden Person zu halten und darüber hinaus eine institutionelle Anlaufstelle bei Verdacht eines Missbrauchs eingeführt hat. Vertretungsbedarfe („unterhalb der vollen Geschäftsfähigkeit“) bzw. Personen, die dort eine Vertretung wünschen, allerdings nach Maßgabe der deutschen Rechtspraxis als nicht vollmachtsfähig gelten, könnten im Rahmen von Vertretungsvereinbarungen zwischen Klient/in und Betreuer/in bedient werden. In einer Vereinbarung wird der Unterstützungs- und Vertretungsbedarf konkretisiert („Aufgabenkreise“ bzw. konkretes Entscheidungsfeld). Die Vereinbarungen würden auf der Grundlage eines qualifizierten Assessments abgeschlossen. Die Absicherung der Vertretungsvereinbarungen (im Sinne Art. 12 Abs. 4 UN-BRK) erfolgt über die Anwesenheit zweier Zeug/innen bei Abschluss der Vereinbarung (alternatives Szenario für Deutschland: Die Vertretungsvereinbarung durch eine Mitarbeiter/in der Behörde legitimiert.).

Ein weiteres „best practice“ Beispiel: Die Reform in Österreich zum Erwachsenenschutzrecht. Der österreichische Gesetzgeber führte als zweite Säule im Erwachsenenschutzrecht die „gewählte Erwachsenenvertretung“ ein. Betroffene Personen können eine im Rechtsverkehr anerkannte Unterstützungsperson bestimmen, „wenn sie nicht mehr voll geschäftsfähig sind“. Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht wird die gewählte Erwachsenenvertretung über die besonderen Genehmigungspflichten hinaus einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegen<sup>5</sup>.

Allerdings ist bei einer möglichen Übertragbarkeit dieser beiden genannten „best-practice Beispielen“ die Definition des Personenkreises zu eng. In der Betreuungswirklichkeit in Deutschland finden sich auch voll geschäftsfähige Personen (die dennoch einen Unterstützungs- und Vertretungsbedarf haben), die eine Betreuung bekommen, da keine anderes System für diese Klient/innen verfügbar ist. Denn: (1) Ist ein Ehrenamtler nicht verfügbar, (2) scheidet die Vorsorgevollmacht aus (weil niemand im privaten Kreis da ist, der bevollmächtigt werden kann, oder eine etwaige Person nicht geeignet ist) oder (3) scheidet ein privates Mandat an einen Profi aus (aus finanziellen Gründen oder wenn kein Berufsbetreuer vorhanden ist, der gleichzeitig Rechtsanwalt ist, da Berufsbetreuer/innen keine privaten Vollmachten führen dürfen), bleibt oft nur das System der rechtlichen Betreuung „übrig“. Für dieses, die Betreuung ergänzendes System gilt es, einen rechtlichen Rahmen zu finden und zu erproben. Den fachlichen Rahmen entnehmen wir der beruflichen Betreuung. In gleicher Weise wie die Fachlichkeit der beruflichen Betreuung weiterentwickelt wird, würde diese Entwicklung auch für die „selbstmandatierte Unterstützung“ gelten.

Es bedarf einer Studie über „best practice Beispiele“ alternativer selbstmandatierter Unterstützungsformen hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit in Deutschland!

Die rechtliche Betreuung, die mit einer gerichtlich mandatierten „ständigen“ Vertretungsmacht ausgestattet ist, wird nur dann erforderlich sein, wenn die betroffenen Personen einen hohen bzw. weitreichenden Bedarf an stellvertretenden (Rechts)-Handlungen haben und längerfristig nicht in der Lage sind, einer erforderlichen selbstmandatierten Unterstützung zuzustimmen oder dieses Verfahren explizit wünschen.

<sup>5</sup> Vgl.

[https://www.justiz.gv.at/web2013/home/buergerservice/das\\_neue\\_erwachsenenschutzrecht/neuerungen\\_im\\_ueberblick~2c94848a5d55ef0a015d7e47bd19185a.de.html?highlight=true](https://www.justiz.gv.at/web2013/home/buergerservice/das_neue_erwachsenenschutzrecht/neuerungen_im_ueberblick~2c94848a5d55ef0a015d7e47bd19185a.de.html?highlight=true)

Durch die Zurüstung eines personenzentrierten Unterstützungsmanagements mit der Option einer „gewillkürten Vertretung“ kann in geeigneten Fällen auf eine gesetzliche Vertretung verzichtet werden!

## Praxisbeispiele

Praxisbeispiele und -beobachtungen dienen der Veranschaulichung der Wirklichkeit.

Eine induktive Verallgemeinerung aus beobachteten Praxisbeispielen hin zu einer allgemeinen Erkenntnis birgt allerdings immer die Gefahr einer falschen Bewertung und der Missachtung des Einzelfalls bzw. des Individuums.

Die „Diagnose“ als Voraussetzung einer Einrichtung einer rechtlichen Betreuung kann als Beispiel herangezogen werden: Es kann bspw. angenommen werden, dass eine bestimmte psychische Erkrankung bestimmte Muster (Symptome) hervorbringen und die betroffenen Menschen daher zu dem Personenkreis der Anspruchsberechtigten kategorisiert werden können. Die Bewertung zu vollziehen, dass umgekehrt nur ausschließlich bestimmten Erkrankungen bestimmte Hilfemöglichkeiten zugestanden werden, ist dabei als grundsätzlich falscher Schluss anzusehen.

Ausgangspunkt der Unterstützung kann in erster Linie nur die persönliche und soziale Lage des Individuums sein. Daher kann hier eine Beschäftigung mit "Personenkreisen" und "Fallgestaltungen" bestenfalls zu Ansätzen und richtungsweisenden Gedanken führen, jedoch nicht zu abstrahierten Schlüssen wie "Menschen mit Erkrankung X könnten von dem Modell der selbstmandatierten Unterstützung profitieren und Menschen mit Erkrankung Y nicht".

Der BdB ist der Meinung, dass grundsätzlich *alle* betroffenen Menschen von einer „erweiterten Betreuung“ wie der selbstmandatierten Unterstützung profitieren können.

Durch das jüngst veröffentlichte Forschungsprojekt „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ sieht sich der BdB in dieser Ansicht bestärkt. „Insgesamt zeigen die Fallstudien, dass es keine einfachen Fälle gibt, sondern dass jeder Fall Besonderheiten aufweist, die von dem Betreuer ein qualifiziertes und personenzentriertes Handeln erfordern.“<sup>6</sup>

### Fallbeispiel A – Frau M.

Frau M. ist 45 Jahre alt und alleine lebend. Sie ist verschuldet und lebt von einer kleinen Erwerbsunfähigkeitsrente mit ergänzender Grundsicherung. Ihre Wohnung befindet sich in einem unaufgeräumten Zustand und auch hat sie große Probleme mit ihrer Nachbarschaft. Vor kurzem bekam wieder erneut eine Abmahnung von ihrem Vermieter wegen Ruhestörung. Oft ist sie wochenlang nicht draußen und leidet sehr unter ihrer Isolation.

Frau M. leidet unter einer bipolaren affektiven Störung. Ihr Verhalten ist oft dadurch gekennzeichnet, phasenweise ihre Angelegenheiten des täglichen Lebens gut und selbständig meistern zu können und in anderen Abschnitten ein völliges Gegenteil zu zeigen. In diesen „schwierigen“ Phasen agiert sie scheinbar vollkommen unbedacht, affektiv, bis ins selbstzerstörerische, indem sie sich verschuldet, sie Beziehungen unterhält, die ihr (wie sie selbst äußert) nicht „gut tun“, sie sich nicht um ihre Post und Behördenangelegenheiten kümmert, sie oft wochenlang nicht schläft, mitunter Drogen nimmt

---

<sup>6</sup> Vgl. Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, S. 611

(Marihuana) usw. Solche Phasen enden bei ihr nicht immer aber oft mit einem Aufenthalt in der Psychiatrie.

Ein Beispiel wie das hier genannte ist nicht untypisch. Menschen mit psychischen Erkrankungen werden am häufigsten genannt als Grund für eine Einrichtung einer Betreuung<sup>7</sup>. Typische Symptome einer bipolaren affektiven Störung zeigen sich durch ausgeprägte Schwankungen im Antrieb, im Denken und in der Stimmungslage. Menschen mit bipolaren Störungen durchleben depressive Phasen und Phasen euphorischer oder ungewöhnlich gereizter Stimmung. Letztere gehen mit einem deutlich gesteigerten Antrieb einher. Sind diese Phasen schwach ausgeprägt, spricht man von hypomanen, in voller Ausprägung von manischen Episoden. Bei schweren Manien kommen Symptome einer Psychose hinzu, zum Beispiel Größen- oder Verfolgungswahn. Zwischen den Episoden kehrt der betroffene Mensch in der Regel in einen unauffälligen Normalzustand zurück, Antrieb und Gemüt unterliegen dann wieder den normalen Schwankungen.

Aber hier gilt das eingangs in diesem Abschnitt beschriebene Problem: Die Frau M. zugrundeliegende Erkrankung bzw. die sich äußernden Symptome sind *ein* Indikator bei der Suche nach der „richtigen“ Form der Unterstützung. Ausgangspunkt ist die persönliche und soziale Lage von Frau M.

In diesem individuellen Fall besitzt Frau M. – zumindest phasenweise – ein hohes Maß an Alltags- und Handlungskompetenzen. Drei typische Szenarien bei der Frage einer möglichen Einrichtung einer Betreuung könnten bei Frau M. sein:

- Es wird eine möglicherweise *zu umfängliche* Betreuung eingerichtet – aus ihrer Angst vor wiederkehrenden Problemen aus den akuten und oft dramatisch empfundenen Erkrankungsverläufen.
- Es wird einer Einrichtung einer Betreuung *nicht stattgegeben*, da die Fähigkeiten und Kompetenzen der IST-Situation als Basis für die richterliche Entscheidung entnommen werden.
- Frau M. selbst *lehnt eine Betreuung ab*, aus Angst, dass die eigene Autonomie unverhältnismäßig beschnitten wird.

Alle drei Szenarien bedeuten die Gefahr, dass Frau M. nicht die Unterstützung zu erhalten, auf die sie ein Recht hat. Die für Frau M. möglicherweise am wenigsten Grundrechte einschränkende Form der Unterstützung könnte eine sich regelmäßig an ihre Lebensumstände anpassende Form der (freiwilligen) Betreuung sein: Nehmen wir an, Frau M. wünscht sich v.a. eine dauerhafte Unterstützung in Geld- und Vermögensangelegenheiten (bis zum Abbau der Schulden) sowie temporär (wenn es ihr schlecht geht) Unterstützung bei der Bewältigung des „Papierkrams“.

Ginge es „nur“ um eine langfristige u.v.a. umfängliche Besorgung der finanziellen Angelegenheiten, könnte das gegenwärtige System rechtlicher Betreuung durchaus die „richtige“ Form der Unterstützung sein, wenn Frau M. mit der ihre Grundrechte berührende rechtlichen Betreuung einverstanden wäre. Im Rahmen der selbstmandatierten Unterstützung könnte die Unterstützung allerdings zugänglicher und weniger geleistet werden – freiwillig mandatiert. Hinzu könnte die Unterstützung auch niedrigschwelliger und kurzfristiger auf die jeweiligen Lebensphasen von Frau M. angepasst werden – dafür erscheint das derzeitige System rechtlicher Betreuung aufgrund ihrer oft zeitaufwändigen Prozesse zu unflexibel.

Dabei soll noch einmal betont werden: Der BdB ist der Auffassung, dass keine generelle Unvereinbarkeit zwischen Betreuungsrecht und den Vorgaben der UN-BRK besteht. Der Vorwurf, Betreuung sei eine „Ent-Rechtung“ und deshalb begrenzt oder abgeschafft werden muss, lehnen wir entschieden ab. Betreuung im erforderlichen Fall ist vielmehr eine „Be-Rechtung“. Im Hinblick auf die Unterstützungsleistungen qualifizierter Betreuer/innen und die emanzipatorischen Elemente des deutschen Betreuungsrechts (die Betonung einer persönlichen Unterstützung, ausgerichtet auf den subjektiven Lebensentwurf der Person) widerspricht der BdB einer einseitigen Darstellung von Betreuung als Instrument ersetzender Entscheidungsfindung. Dennoch vertreten wir die Auffassung, dass die Betreuungspraxis und ihre Rahmenbedingungen (zu denen auch die gesetzlichen Grundlagen

---

<sup>7</sup> Vgl. Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, S. 70

zählen) erhebliche Mängel aufweisen, die nur durch substantielle Veränderungen beseitigt werden können. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, neben der Betreuung auch ein Hilfesystem ohne Eingriffscharakter zu entwickeln und als sogenanntes „milderes Mittel“ für geeignete Fallkonstellationen vorzuhalten.

Eine selbstmandatierte Unterstützung, wie sie der BdB vertritt, würde das Spektrum der Unterstützung für Frau M. erweitern um die Möglichkeit, auf der Grundlage privat mandatierter Vollmachten und Vertretungsvereinbarungen punktuell und leichter zugänglich im Rahmen der aktuellen Lebenssituation passgenaue Unterstützung und auch Vertretungsleistungen zu erfüllen.

### Fallbeispiel B – Herr F.

Herr F. ist 22 Jahre alt und wohnt in einer unaufgeräumten Einzimmerwohnung in Köln. Momentan lebt er sehr zurückgezogen und es gehe ihm nach eigenen Aussagen „sehr schlecht“. Das viele Kiffen tue ihm nicht gut, doch er sehe keine Alternative dazu. Er hätte keine Perspektive. Vor zwei Jahren wurde er aufgrund disziplinarischen Gründen aus seiner betreuten Jugend-WG herausgeworfen. Alle Versuche, als Volljähriger im Rahmen der Eingliederungshilfe Unterstützung zu holen, scheiterten an seiner Mitwirkung oder Desorientierung. Er würde gerne eine Lehre machen aber auch das scheiterte aufgrund seiner Antriebsschwierigkeiten. Er leidet an einer dissozialen Persönlichkeitsstörung.

In der Fachliteratur werden Menschen wie Herr F. oft als „junge Wilde“ betitelt. Der Begriff „junge Wilde“ taucht im Betreuungsrecht und in der Sozialen Arbeit dort auf, wo von jungen Menschen im Hilfesystem die Rede ist, die sich den gängigen Zuordnungen versperren und Grenzgänger zwischen den Sozialleistungssystemen sind. Über diesen Personenkreis gibt es bislang wenig empirische Untersuchungen<sup>8</sup>.

Bei den „jungen Wilden“ handelt es sich um Grenzgänger zwischen dem Jugendhilfesystem des SGB VIII, der Eingliederungshilfe des SGB XII und den beruflichen Eingliederungshilfen von SGB II und SGB III. Aufgrund des vorhandenen Entwicklungsdefizits gehören sie eigentlich in den pädagogischen Bereich der Jugendhilfe, aus der sie oft stammen, sprengen aber nach Erreichen der Volljährigkeit den jugendhilferechtlichen Rahmen, so dass sie ins SGB II übergeleitet werden. Gleichwohl stellt ein einseitiger Bezug auf die Entwicklungsdefizite oft der Grund für die Wirkungslosigkeit des Systems dar. Es gibt Störungen in der inneren Disposition, die mit einem gesundheitlichen Zustand im Zusammenhang stehen und die nicht mit pädagogischen Hilfen beseitigt werden können.

„Junge Wilde“ fallen v.a. durch Verhaltensdefizite und -exzesse auf. Jene dysfunktionalen Verhaltensweisen führen in der sozialen Lebensumwelt zu erheblichen Problemen und einem individuellen Leidensdruck. Gemeinsam ist diesem insgesamt sehr heterogenen Personenkreis, dass ihnen oft Entwicklungsstörungen zugeschrieben werden, die sich dem diagnostischen Spektrum der Persönlichkeitsstörungen zuordnen lassen.

Nehmen wir an, Herr F. wünscht sich grundsätzlich Unterstützung, um aus seinem „Negativkreislauf“ herauszukommen. Er weiß, dass er diese Verhaltensweisen nicht immer steuern kann und wünscht sich einen Schutz davor, alles „selbst zu zerstören“, was er aufzubauen versucht. Allerdings sind seine Vorbehalte groß, er möchte sich nicht übermäßig in seinen Rechten einschränken lassen.

Dabei lässt sich zunächst einmal feststellen, dass die rechtliche Betreuung Alleinstellungsmerkmale bei der Unterstützung aufweisen kann, die andere Unterstützungssysteme nicht haben und sich für die Herrn F. positiv auswirken können: Das gegenwärtige System rechtlicher Betreuung bietet für

---

<sup>8</sup> Vgl. u.a. Ulrike Hess (2017), Zur Freiheit verdammt? - Möglichkeiten und Grenzen der rechtlichen Betreuung und der sich hieraus ergebenden Implikationen für die Klinische Sozialarbeit am Beispiel der Jungen Wilden. Unveröffentlichte Masterarbeit, Berlin: Alice-Salomon-Hochschule Berlin, Studiengang Klinische Sozialarbeit. Bei Interesse an die Autorin wenden: UlrikeHess@gmx.de.



viele junge Betreute oft die einzige Konstante in einem ansonsten wechselhaften und divergierenden, auf Mitwirkung aufgebauten Hilfesystem. Gerade bei dem genannten Klientel ist es nicht untypisch, dass Unterstützung impulsiv abgebrochen wird und in Verkennung der asymmetrischen gesellschaftlichen Machtverhältnisse Zusammenarbeit mit Behörden verweigert wird. Die Stellvertretungsmöglichkeit, die die Betreuung verpflichtet, auch ohne aktuelle Mitarbeit des betroffenen Menschen tätig zu sein, sichert ihm auch in Phasen der Reaktanz, die gestellten Themen weiterzuführen / aufrecht zu halten. Andere, auf Mitwirkung basierende Unterstützungsleistungen (bspw. Teilhabeleistungen), sind in solchen Phasen oft akut bedroht, da eine Mitwirkungspflicht besteht, die mit Sanktionen erzwungen werden wollen. Dies führt oft zu mehr Gegenwehr und Verweigerung.

Gleichwohl ist nicht zu verkennen, dass die Unterstützungsform der rechtlichen Betreuung die Grundrechte auf nicht unerhebliche Weise einschränkt. Der Eingriffscharakter entfällt auch nicht deshalb, weil die Maßnahme letztlich „zum Besten“ des Betroffenen erfolgt und dieser vor nachteiligen Folgen seiner Erkrankung geschützt werden soll.

Nehmen wir an, für Herrn F. kommen momentan keine „anderen Hilfen“ aufgrund seiner wechselhaften Phasen in Betracht und er steht vor der Wahl, eine rechtliche Betreuung zu beantragen. Gäbe es die Form der selbstmandatierten Unterstützung, könnte er sich somit *entscheiden*, welchen *Eingriffscharakter* die Unterstützungsform haben soll - mit ihren jeweiligen Vorzügen aber auch Grenzen.

Wählt er die rechtliche Betreuung im „klassischen Sinne“, ist es (wie bereits beschrieben) eine Form der Unterstützung, die ihm zur Seite stehen kann, auch in den „verweigernden Phasen“. Kurz: Ohne eine rechtliche Betreuung stünde Herr F. alleine da.

Eine selbstmandatierte Unterstützung – als Erweiterung der rechtlichen Betreuung zu verstehen – böte ein Unterstützungssystem ohne Eingriffscharakter und als sogenanntes „milderes Mittel“ für geeignete Fallkonstellationen. Junge psychisch erkrankte Menschen, wie im Beispiel Herr F., sind immer mehr darin wissend, ihre Rechte zu kennen bei gleichzeitig hoch ausgeprägtem Autonomiebedürfnis.

Für Herrn F. kann somit eine Kombination beider Unterstützungsformen sinnvoll sein, die gleichzeitig den Eingriffscharakter der Betreuung auf das notwendige Maß reduziert!

Das gegenwärtige System rechtlicher Betreuung erscheint überdies oft nicht flexibel genug, um der Themenvielfalt aber auch der individuellen Bedingungen gerecht zu werden. Wechselhafte oder inkonstante Lebens- aber auch Problemfelder sind häufig Tatsache und der leichte Zugang zur Unterstützung daher enorm wichtig. Privat mandatierte Vollmachten und Vertretungsvereinbarungen auf niedrigschwelligem Niveau könnten die Unterstützung von Herrn F. individueller auf die jeweilige Situation bezogen qualitativ erweitern.

### Beispiel C – Krisen (akute Belastungssituationen)

Menschen in akuten Belastungssituationen befinden sich oft in einer problematischen, mit einem Wendepunkt verknüpfte Entscheidungssituation. Krisen werden in diesem Zusammenhang verstanden als das Erleben eines außergewöhnlich belastenden Lebensereignisses, welches eine akute Belastungsreaktion hervorruft oder eine besondere Veränderung im Leben, die zu einer anhaltend unangenehmen Situation geführt hat und eine Anpassungsstörung hervorruft<sup>9</sup>.

Krisen sind zeitlich begrenzt und äußern sich als plötzliche oder fortschreitende Verengung der Wahrnehmung, der Wertesysteme sowie der Handlungs- und Problemlösungsfähigkeiten. Eine Krise

---

<sup>9</sup> Vgl. Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10): F43.- Reaktionen auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen

stellt bisherige Erfahrungen, Normen, Ziele und Werte in Frage und hat oft für die Person einen bedrohlichen Charakter. Auslöser können der Verlust einer nahestehenden Person sein, ein Unfall oder unerwartete Krankheitsdiagnose, Kündigung des Arbeitsplatzes, unerwartete massive Kritik, Trennung vom Partner/innen usw.

Krisen ereignen *jeden* Menschen und sind nicht per se etwas „Schlechtes“. Es hängt von der individuellen Vulnerabilität und der zur Verfügung stehenden Bewältigungsmechanismen (sog. Coping-Strategien) ab, wie die akute Belastungsreaktion bewältigt wird.

Die Klientel rechtlicher Betreuung, also volljährige Personen, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen können, haben oft nur unzureichende Bewältigungsstrategien, Krisen adäquat zu begegnen. Akute Belastungssituationen oder auch weniger schwere psychosoziale Belastungen („life events“) können nicht selten Auslöser zahlreicher anderer Störungen und psychischen (Akut-)Krisen sein.

Menschen mit „Vorbelastungen“ sind somit besonders betroffen, wenn akute Belastungssituationen auftreten. Ihr Repertoire an Bewältigungsmechanismen ist oft nicht genügend aufgrund

- psychische „Vorbelastungen“
- oft (zu) kleines soziales Unterstützungssystem
- oft eingeschränkte Wahrnehmungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten
- usw.

Eine Krise bedeutet im Rahmen einer bestehenden Betreuung meist die Notwendigkeit, diese intensivieren zu müssen. Das gegenwärtige System rechtlicher Betreuung lässt diese Anpassungsfähigkeit allerdings aufgrund der zeitaufwändigen Anpassungsprozesse nur äußerst bedingt zu. Eine selbstmandatierte oder „gewillkürte“ Vertretung bedeutet im Gegenzug dazu, die Betreuung individuell und relativ kurzfristig der aktuellen Situation anpassen zu können.

Bedeutet eine anhaltende Krise bspw. bei einer laufenden Betreuung der zeitweilige Verlust, sich um behördliche und postalische Angelegenheiten zu kümmern – kann dies mit entsprechenden Vereinbarungen situativ, punktuell sowie niedrigschwellig im Rahmen der (von der Person selbst) gewollten Unterstützung auf Grundlage von Vollmachten und Vertretungsvereinbarungen behandelt werden.

Befinden wir uns noch „vor“ einer Betreuung, also in einer Clearing-Phase, kann wiederum die belastete Person – neben der Klärung des Besorgungs- (Betreuung) und Versorgungsbedarfs (andere Hilfen) – auf niedrigschwelligem Zugangsniveau Unterstützung erhalten. Der Zugang ist niedrigschwelliger.

Krisen entwickeln sich nicht selten pathologisch und können nicht zuletzt oft Auslöser psychischer Krisen sein, die wiederum zu Belastungssituationen führen können, die in der Folge eine Gefährdung von Leben und Gesundheit bedeuten (Suizidgedanken, Selbst- oder Fremdverletzungen usw.). Für diesen Fall besteht im optimalen Fall ein privat festgelegter vorausgefühter Wille. Ist dem nicht so, mag der gerichtlich mandatierte Weg auch ein richtiger Weg sein.

## Zusammenfassende Bewertung der gestellten Fragen

Der BdB steht für eine konsequente Weiterentwicklung des Betreuungsrechts. Das Unterstützungssystem muss *zugänglicher* werden und sich *individueller* ausrichten bei gleichzeitigem Aufbau selbstbeauftragter Unterstützungsformen bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit.

Nicht zuletzt im General Comment No. 1 (29 d) fordert der UN-Fachausschuss die Vertragsstaaten auf, Menschen, die über keine für die Unterstützung bei der Ausübung der Rechtsfähigkeit nutzbaren



Vertrauensbeziehungen verfügen, Zugang zu einer selbst beauftragten und im Rechtsverkehr anerkannten Unterstützungsperson zu verschaffen<sup>10</sup>.

Das Modell der *selbstmandatierten Unterstützung* als Lösungsansatz würde in der Praxis bedeuten, den Menschen (hier: anhand der Praxisbeispiele) eine zugängliche, individuelle, temporäre, inhaltlich punktuelle sowie selbst beauftragten Unterstützung zuteil kommen zu lassen. Ihnen würde von Beginn an (also bereits im Rahmen einer „Clearing-Phase“) barrierefrei im Rahmen eines individuellen Fallmanagements Unterstützung in der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit zustehen.

Allen drei beschriebenen Beispielen gemeinsam ist die Notwendigkeit, dass das Unterstützungssystem niedrighschwelliger oder zugänglicherer sein muss, als es jetzt der Fall ist.

Eine selbstmandatierte Unterstützung ist nach Meinung des BdB der Lösungsweg, diesem Anspruch gerecht zu werden, ohne die Rechte dieser unverhältnismäßig einzuschränken.

Mit dem Modell der selbstmandatierten Unterstützung hat der BdB ein Praxismodell vorgelegt, das eine konkrete Möglichkeit aufzeigt, das aktuelle System der rechtlichen Betreuung konsequent weiterzuentwickeln, ohne dass hierbei der Aufbau neuer Strukturen erforderlich wäre. Stattdessen bildet die fachlich qualifizierte Berufsbetreuung mit ihren Wissensressourcen und ihren flexiblen ortsnahen und trägerunabhängigen Organisationseinheiten die Grundlage eines erweiterten Leistungssystems zur Unterstützung der Rechts- und Handlungsfähigkeit.

Das Modell der selbstmandatierten Unterstützung im Überblick:

- Sie bietet Betreuung in modularisierter Form an.
- Die Nutzerinnen haben Zugriff auf ein differenziertes Leistungsangebot zwischen Beratung bis Stellvertretung.
- Wer z.B. Hilfe benötigt, um seine Interessen gegenüber einem Pflegedienst oder Kostenträger geltend zu machen, muss kein gerichtliches Verfahren in Kauf nehmen.
- Die Maßnahmen sind im Sinne der Behindertenrechtskonvention „verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten“.
- Mit dem Modell der selbstmandatierten Unterstützung werden keine neuen Strukturen etabliert, sondern bewährte Strukturen weiterentwickelt.
- Es kann auf bewährte Systeme der Aufsicht zurückgegriffen werden

Leistungsangebote

- Unterstützung der individuellen Willensbildung und Entscheidungsfindung (supported decision making) im Rahmen zielgruppengerechter Beratungsprozesse.
- Ermittlung individuellen Versorgungsbedarfe und zwar unabhängig von den segmentspezifischen Rastern z.B. einer Pflegeplanung.
- Aufbau der individuellen Versorgung im Rahmen eines zeitlich befristeten Unterstützungsmanagements
- Ermittlung der individuellen Besorgungsbedarfe.
- Unterstützung bei der Beantragung von Sozialleistungen
- Koproduktive Planung, Organisation, Steuerung und Kontrolle von Hilfen.
- Beratung bei der Auswahl geeigneter Leistungserbringer
- Mediation und Lobbyismus zur Durchsetzung der Interessen und Ansprüche der unterstützten Person (z.B. in Hilfeplankonferenzen mit dem Integrationsamt).
- Unterstützung bei Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
- Unterstützung mit dem thematisch und situativ konkretisierten Mandat zur Stellvertretung.
- gerichtlich mandatierte Betreuungseinsätze

---

<sup>10</sup> Vgl. UN-Dok. CRPD/C/GC/1 vom 19.05.2014, Rn 29d

- Prüfung der Erforderlichkeit von Eingriffen in das Selbstbestimmungsrecht.
- Im Falle der Erforderlichkeit (bei Gefährdung wesentlicher Rechtsgüter) die Beantragung und Organisation von Maßnahmen, die in das Selbstbestimmungsrecht der Person eingreifen.

Die Berufsbetreuer selbst sind darauf vorbereitet in einem „Betreuungsmanagement auf Zeit“ andere Hilfen personen- und zugleich sozialraumorientiert zu mobilisieren. Berufsbetreuer verfügen über genügend Erfahrungen in der fallbezogenen Mobilisierung „anderer Hilfen“, weil es ihre originäre Aufgabe ist alle individuellen und sozialen Ressourcen im Interesse ihrer Klienten zu bewegen und zusammen zu binden.

Sein weitreichendes Reformpotential könnte das Modell der selbstmandatierten Unterstützung entfalten, wenn der Gesetzgeber die Entscheidung treffen würde, eine sozialrechtliche Alternative zur rechtlichen Betreuung zu schaffen, um Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht betroffener Personen auf das erforderliche Minimum zu reduzieren<sup>11</sup>. Dann wären die Klient/innen im Regelfall die Auftraggeberin der Leistungen, die sie für ein selbstbestimmtes Leben benötigt und als sozialrechtlichen Anspruch geltend machen kann.

Der BdB ist dabei jedoch selbstkritisch genug, um zu sagen, dass das Modell der selbstbestimmten Unterstützung noch weiterer tiefergehender Auseinandersetzung u.v.a. einer praktischen Erprobung im Sinne eines Modellprojektes bedarf. Wir sind jedoch überzeugt davon, dass sich dieser Schritt lohnen würde, um das System der rechtlichen Betreuung konsequent weiterzuentwickeln.

Hamburg, 06.03.2018

---

<sup>11</sup> Es gibt auch "good practise" Beispiele aus Deutschland, wie die "unabhängige sozialrechtliche Unterstützung" in der Stadt Emden. Dabei handelt es sich um eine unabhängige sozialrechtliche Unterstützung, die zeitnah und kurzfristig geleistet wird von Emdener Berufsbetreuer. Für mehr Informationen ist die "Kontakt- und Vermittlungsstelle für hilfesuchende Menschen der Stadt Emden" ansprechbar.